



Newsletter für Versicherungsvermittler und Finanzdienstleister

In dieser Ausgabe:

OLG Saarbrücken: Wirksamkeitsvoraussetzungen einer Widerspruchsbelehrung.....	2
Versicherungsvertriebsrichtlinie: Zeitplan	2
Verordnung über die Prüfung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen	3
MiFID II: Neue Stufe des Anlegerschutzes startet	3
Veranstaltungen	5
„Betrieblicher Datenschutz nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz“	5
„Die Haftung im Arbeitsverhältnis: Wer haftet wofür?“	5
„Gewerbliches Mietrecht“	5

OLG Saarbrücken: Wirksamkeitsvoraussetzungen einer Widerspruchsbelehrung

Da die Willenserklärung eines Versicherungsnehmers bei Abschluss einer Lebens- oder Rentenversicherung im Rahmen des Police Modells bis zum Ablauf der Widerrufsfrist nach § 5a VVG a.F. keine Bindungswirkung entfaltet, bedarf es im Rahmen der dem Versicherungsnehmer zu erteilenden Verbraucherschutzinformationen keiner Belehrung über die Frist, während der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll. Fehlen im Rahmen der dem Versicherungsnehmer nach § 10 VAG a.F. zu erteilenden Verbraucherinformation Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Versicherten (Sicherungsfonds), berechtigt dies in der Regel den Versicherungsnehmer nach jahrelanger Vertragserfüllung nicht zum Widerspruch nach § 5a VVG a.F..

Urteil vom 21. Februar 2018 - 5 U 45/17

Praxistipp: Den Versicherungsvermittler trifft jede Menge an Informationspflichten. Informationen hierzu gibt unser Infoblatt **G56** Versicherungsvermittler: Dokumentations- und Beratungspflichten unter der Kennzahl **1370** unter www.saarland.ihk.de.

Versicherungsvertriebsrichtlinie: Zeitplan

Am 19. März 2018 wurde im Amtsblatt die Richtlinie (EU) 2018/411 veröffentlicht, die das Umsetzungsdatum der IDD auf den 1. Juli 2018 verschiebt und die Anwendung der nationalen Umsetzungs Vorschriften spätestens zum 1. Oktober 2018 vorsieht. Das deutsche IDD-Umsetzungsgesetz wird davon nicht betroffen. Denn: Es trat bereits zum 23. Februar 2018 in Kraft. Die Details der Umsetzung werden in der Versicherungsvermittlungs-Verordnung geregelt. Das BMWi hat sich zum Stand der neuen VersVermV noch nicht geäußert. Zurzeit befindet sich die Verordnung noch in der Abstimmung mit den entsprechenden Ressorts.

Wir erwarten, dass die neue Versicherungsvermittlungs-Verordnung erst im November/Dezember 2018 veröffentlicht wird. Wir werden Sie rechtzeitig informieren.

Versicherungsvermittler: BREXIT

Auf Nachfrage zum Thema „Umgang mit dem BREXIT und Folgen für Versicherungsvermittler (Stichwort: Dienst- und Niederlassungsfreiheit)“ hat uns die britische Aufsichtsbehörde FCA einige Informationen zukommen lassen. Nach Mitteilung der FCA gegenüber dem DIHK sind derzeit 1492 britische Versicherungsvermittler im Rahmen des Notifikationsverfahrens (EU-Pass) in Deutschland tätig.

Am 24. Juli 2018 veröffentlichte das britische Finanzministerium einen Gesetzentwurf, der ein vorübergehendes Genehmigungsverfahren in Kraft setzen soll. Dieses System soll es den durch das Notifikationsverfahren betroffenen Firmen und Fonds ermöglichen, weiterhin grenzüberschreitend im Vereinigten Königreich tätig zu sein, für den Fall, dass das Notifikationsverfahren abrupt beendet wird, wenn das Vereinigte Königreich die EU verlässt (BREXIT).

Danach soll es in GB tätigen Firmen gestattet sind, im Vereinigten Königreich im Rahmen ihrer derzeitigen Genehmigungen für eine begrenzte Zeit nach dem Ausstiegstag weiter zu arbeiten. Gleichzeitig müssen sie die volle britische Zulassung beantragen. Die Übergangsfrist soll dazu beitragen, die Auswirkungen von Klippeneffekten zu verringern, indem den einschlägigen EWR-Unternehmen Zeit eingeräumt wird, sich im Vereinigten Königreich niederzulassen und die britischen Kunden weiter zu bedienen. Neben der Übergangsfrist hat sich die Regierung verpflichtet, erforderlichenfalls weitere Rechtsvorschriften zu erlassen, um sicherzustellen, dass bestehende vertragliche Verpflichtungen, wie etwa Versicherungsverträge, weiterhin erfüllt werden können.

Nähere Ausführungen der FCA zu diesem Thema finden Sie unter folgendem Link: <https://www.fca.org.uk/markets/eu-withdrawal/temporary-permissions-regime>

Der Gesetzentwurf selbst findet sich unter: <https://www.gov.uk/government/publications/financial-services-legislation-under-the-eu-withdrawal-act>

Praxistipp: Das BMWi hat gegenüber dem DIHK kundgetan, für in Deutschland tätige britische Vermittler ähnliche Übergangsfristen erlassen zu wollen.

Verordnung über die Prüfung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen

Die Verordnung über die Prüfung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 89 des Wertpapierhandelsgesetzes (Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung - WpDPV) wurde im Bundesgesetzblatt, Teil I, vom 23. Januar 2018, Seite 140 ff. veröffentlicht. Die Verordnung ersetzt die Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung vom 16. Dezember 2004 und ist bereits am 24. Januar 2018 in Kraft getreten. Wertpapierdienstleistungsunternehmen, d. h. Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KWG tätige Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen allein oder zusammen mit Wertpapiernebenleistungen gewerbsmäßig oder in einem Umfang erbringen, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, sowie bestimmte Zweigniederlassungen und vertraglich gebundene Vermittler nach § 90 WpHG müssen einmal jährlich geprüft werden, ob sie ihre Pflichten nach § 89 WpHG eingehalten haben. Die Verordnung konkretisiert die Prüfung und den Prüfbericht.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat ihre Erläuterungen zur Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung veröffentlicht:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsrecht/Verordnung/WpDPV-Erlaeuterungen_2018.html?nn=9021442

MiFID II: Neue Stufe des Anlegerschutzes startet

Mit der Umsetzung der Finanzmarkttrichtlinie MiFID II traten zahlreiche neue Vorgaben auf europäischer und nationaler Ebene in Kraft, die tiefgreifende Veränderungen für die Finanzmärkte mit sich bringen. Die Neuerungen haben direkten Einfluss auf das Verhältnis zwischen Dienstleister und Kunde und stärken den Anlegerschutz.

Neu: Die Geeignetheitserklärung

Für Kunden werden Neuerungen insbesondere in der Anlageberatung spürbar. Das bisher bekannte Beratungsprotokoll gibt es nicht mehr. Stattdessen muss der Berater eine europaweit harmonisierte Geeignetheitserklärung erstellen. Sie enthält die Gründe, warum bestimmte Produkte für den Kunden aufgrund seiner Anlageziele und seines Risikoprofils geeignet sind. Darüber hinaus werden nun externe und interne elektronische Kommunikation und Telefongespräche aufgezeichnet, die sich auf Kundenaufträge beziehen (Taping). Unternehmen haben die Aufzeichnungen auf Verlangen des Kunden herauszugeben. So können Verbraucher die Inhalte des Gesprächs und damit insbesondere die Risikoaufklärung exakt nachvollziehen. Um die Eigenschaften und Risiken von Produkten besser verstehen und vergleichen zu können, erhalten Kunden ab sofort umfassendere Informationen. Wertpapierdienstleister müssen unaufgefordert die Gesamtkosten von Produkten und Dienstleistungen sowie deren Auswirkungen auf die Rendite darstellen. Auf Nachfrage erhalten Kunden zudem eine Aufstellung der einzelnen Kostenpositionen.

Produktintervention für Aufsichtsbehörden

Darüber hinaus gibt die MiFID II den drei europäischen Aufsichtsbehörden ein Instrument in die Hand, über das die BaFin bereits seit Inkrafttreten des deutschen Kleinanlegerschutzgesetzes verfügt: die Produktintervention. Gibt es bei Produkten Bedenken hinsichtlich des Anlegerschutzes oder sehen die Aufsichtsbehörden Gefahren für das ordnungsgemäße Funktionieren, die Integrität oder die Stabilität der Finanz- und Warenmärkte, können sie die Vermarktung, den Vertrieb und Verkauf von Finanzinstrumenten verbieten oder beschränken.

Praxistipp: Der BaFin ist bewusst, dass die neuen Vorgaben eine große Herausforderung für die Marktteilnehmer bedeuten. Sie hat bereits sukzessive Hinweise, Entscheidungen und Erläuterungen auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Sie wird die Ergebnisse der Umsetzung der neuen Vorgaben analysieren und in ihre Aufsichtspraxis einfließen lassen.

Quelle: BaFin

Veranstaltungen

“Betrieblicher Datenschutz nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz“

Mittwoch, 24. Oktober 2018, 17.00 bis 19.00 Uhr, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Nun sind sie in Kraft: die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Unternehmen und Steuerberater machen ihre ersten Erfahrungen mit dem neuen Datenschutzrecht.

Welche Fragen und Schwachpunkte sich in den ersten Monaten im neuen Recht gezeigt haben und welche Maßnahmen Unternehmen und Steuerberater treffen sollten, um weiterhin die Vorgaben der DSGVO und des BDSG einzuhalten, wird **Herr Guido Badjura, Datev eG, Mannheim**, vorstellen.

Anmeldungen bis 23. Oktober 2018 unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„Die Haftung im Arbeitsverhältnis: Wer haftet wofür?“

Montag, 5. November 2018, 18.00 bis 20.00 Uhr, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Wo gehobelt wird, da fallen Späne; wo gearbeitet wird, passieren Fehler: Jeden Tag können im Arbeitsverhältnis sowohl innerhalb des Betriebes als auch bei Besuch von Kunden entsprechende Schadensfälle passieren. Es stellt sich dann die Frage: Haftet der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer für diese Schadensfälle?

Herr Rechtsanwalt Eric Schulien, Rechtsanwaltskanzlei Eric Schulien GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Saarbrücken, wird in seinem Vortrag aufzeigen, welche Haftung bei Personenschäden, sei es des Arbeitgebers, der Arbeitskollegen oder Dritter wie z. B. Kunden, möglich ist. Auch die Haftung bei Eintritt von Sach- und Vermögensschäden und deren Abwicklung im Arbeitsverhältnis wird behandelt. Schließlich wird anhand von Praxisfällen erklärt, welche Haftungsmilderungen greifen können.

Anmeldungen bis 2. November 2018 unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„Gewerbliches Mietrecht“

Mittwoch, 14. November 2018, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Jeder Gewerbetreibende, der seine Gewerberäume mietet, sollte seine Rechte kennen. Denn: Gewerbliche Mietverträge sind weitgehend frei vereinbar und nicht durch Spezialvorschriften, wie im Wohnungsmietrecht, geregelt. Beim Abschluss eines Mietvertrages über Gewerberäume haben die Beteiligten deshalb die Möglichkeit, das Mietverhältnis nach ihren Bedürfnissen zu gestalten.

Herr Rechtsanwalt Ottmar Krämer, Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht und Vorsitzender dieses Fachanwaltsausschusses bei der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes (Kanzlei Rapräger, Saarbrücken), wird Ihnen aufzeigen, welche rechtlichen Vorschriften überhaupt Anwendung finden und was Sie bei der Unterzeichnung Ihres Geschäftsraummietvertrages unbedingt beachten sollten. Speziell wird er auf die aktuelle Rechtsprechung zum Gewerberaummietrecht eingehen und Ihnen die aktuellen Urteile verständlich erläutern.

Anmeldungen bis 13. November 2018 unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Ass. iur. Heike Cloß
Tel.: (0681) 9520-600
Fax: (0681) 9520-690
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Ass. iur. Thomas Teschner
Tel.: (0681) 9520-200
Fax: (0681) 9520-690
E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Die in dem Newsletter Versicherungs- und Finanzanlagenvermittler enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020